

Stand 2023

Ordnung des Jugendrotkreuz Dresden





Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Grundsätze	4
1.1	Definition	4
1.2	Selbstverständnis	4
1.3	Ehrenamtliche Tätigkeit	4
1.4	Struktur und Form der Gemeinschaften	4
1.5	Mitgliedschaft	4
1.6	Jugendarbeit	5
1.7	Zusammenarbeit der Gemeinschaften	5
1.8	Finanzierung der Gemeinschaften	5
1.9	Vertraulichkeit	5
1.10	Schutzmaßnahmen	5
1.11	Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	5
1.12	Ausweis	6
1.13	Aus- und Fortbildung	6
1.14	Verwaltungsangelegenheiten	6
2	Wesen und Ziele	6
3	Bildung und Aufbau	7
3.1	Bildung und Auflösung	7
3.2	Organisationsstruktur	7
4	JRK-Organen auf Kreisebene	7
4.1	Die JRK-Kreisversammlung	7
4.1.1	Zusammensetzung	7
4.1.2	Aufgaben	8
4.1.3	Geschäftsordnung	8
4.2	Kreisjugendleitung	8
4.2.1	Zusammensetzung	8
4.2.2	Aufgaben	8
4.2.3	Amtszeit	9
4.2.4	KJL-Sitzungen	9
4.3	erweiterte Kreisjugendleitung	9



4.3.1	Zusammensetzung	9
4.3.2	Aufgaben	10
4.3.3	Erweiterte Kreisjugendleitungssitzungen	10
5	Angehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit	10
5.1	Mitarbeit im JRK	10
5.2	Beginn der Angehörigkeit zum JRK	10
5.3	Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft	11
5.4	Beendigung der Zugehörigkeit	11
6	Rechte und Pflichten	11
6.1	Rechte	11
6.2	Pflichten	11
7	Aus- Fort- und Weiterbildung	12
8	Anerkennung	12
9	Disziplinarverfahren	12
10	Die Kreisgeschäftsstelle	12
11	Inkrafttreten	13

Ordnung des Jugendrotkreuz Dresden

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Als Gemeinschaften gelten:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz (nachfolgend JRK)
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Das JRK regelt in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände, sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.



1.6 Jugendarbeit

Das JRK ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

Das Jugendrotkreuz Dresden (nachfolgend JRK Dresden) verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel eigenverantwortlich.

Diese setzen sich zusammen aus:

- Mitteln, die durch Eigenerwirtschaftung und Leistungsvereinbarungen von den Angehörigen selbst beschafft werden
- Staatlichen, gesellschaftlichen und privaten Zuwendungen an das JRK Dresden
- Geldern, die vom DRK-Kreisverband Dresden e.V. bereitgestellt werden
- freiwilligen Beiträgen der Angehörigen für Aufwendungen

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressat:innen der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen 'Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung' in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus- und fortzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Wesen und Ziele

Das JRK Dresden ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes Kreisverband Dresden e.V. (DRK KV Dresden e.V.). Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK Dresden im Rahmen der Satzung des DRK KV Dresden e.V. selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des DRK KV Dresden e.V..

Die Angehörigen des JRK Dresden bekennen sich zu den sieben Grundsätzen des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes, zu den Menschenrechten, den in den UN-Konventionen festgelegten Kinderrechten, dem Humanitären Völkerrecht sowie der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Das JRK Dresden arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.

Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK Dresden junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.

Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind:

- soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- politische und gesellschaftliche Mitverantwortung
- kind- und jugendgerechte Vermittlung von Erster Hilfe

Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das JRK Dresden

- mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- mit Verbänden und Initiativen
- mit anderen Trägern der Jugendhilfe

Das JRK Dresden pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.

3 Bildung und Aufbau

3.1 Bildung und Auflösung

JRK-Gruppen und JRK-Gruppenleitungen werden von der Kreisjugendleitung anerkannt.

Die Auflösung einer JRK-Gruppe kann aus triftigen Gründen durch die erweiterte Kreisjugendleitung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Dieser Beschluss ist durch die nächste JRK-Kreisversammlung zu bestätigen. Davon ausgenommen sind JRK-Gruppen in Form von Schulsanitätsdiensten.

Die Mitglieder der JRK-Gruppe sind auch nach der Auflösung der JRK-Gruppe weiter Angehörige des JRK Dresden und werden in eine neue Gruppe integriert.

3.2 Organisationsstruktur

Die JRK-Arbeit findet in außerschulischen und schulischen JRK-Gruppen statt. Darüber hinaus ist eine Tätigkeit möglich in

- Projekten
- Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Teilnahme an Aktivitäten anderer Gemeinschaften unter Einhaltung der geltenden Kinder- und Jugendschutzregelungen

Die Gruppenleiter:innen sollen von den Gruppenmitgliedern gewählt werden.

Auf allen Verbandsebenen bildet das JRK eigene Gruppierungen. Diesen lässt das JRK Dresden freien Raum für Programme, Aktivitäten Experimente und Aktionen. Die Bestimmungen der relevanten Satzungen auf Kreisebene sind zu beachten.

Das JRK wählt auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die JRK-Arbeit verantwortlich sind.

4 JRK-Organe auf Kreisebene

Organe des JRK Dresden sind:

- JRK-Kreisversammlung
- erweiterte Kreisjugendleitung
- Kreisjugendleitung

Bei allen Sitzungen und Treffen von JRK-Gremien sind Protokolle anzufertigen. Außerdem ist bei diesen und allen anderen Veranstaltungen des JRK Dresden eine Liste über die Teilnehmer:innen zu führen.

4.1 Die JRK-Kreisversammlung

Die JRK-Kreisversammlung ist das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan des Jugendrotkreuzes auf Kreisebene.

4.1.1 Zusammensetzung

- 1) Die JRK-Kreisversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern (Stimm-, Antrags- und Rederecht) zusammen
 - der erweiterten Kreisjugendleitung
 - allen weiteren Angehörigen des JRK Dresden
- 2) Redeberechtigte Mitglieder (Frage- und Auskunftsrecht) der JRK-Kreisversammlung sind:
 - der/die hauptamtliche Mitarbeiter:in des JRK Dresden
 - die Delegierten der JRK-Landeskonferenz
 - die Leiter:innen der Arbeitsgruppen im JRK Dresden
 - je ein:e Vertreter:in der anderen Gemeinschaften des DRK KV Dresden e.V.

- 3) Außerdem kann die Kreisjugendleitung Fachkräfte zu Sitzungen der JRK-Kreisversammlung hinzuziehen und Gäste einladen. Über das Rederecht der Fachkräfte und der Gäste bestimmt die Kreisjugendleitung.

4.1.2 Aufgaben

- 1) Beschlüsse zur JRK-Ordnung sowie anderen grundsätzlichen Regelwerken des JRK Dresden
- 2) Beschlüsse zum strategischen Rahmen (z.B. Bildungsarbeit, Programme, Aktionen)
- 3) Beschlüsse zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung der Jugendrotkreuzarbeit
- 4) Beschlüsse grundsätzlicher Positionen des JRK Dresden zu verbandsinternen und jugendspezifischen Angelegenheiten
- 5) Beschlüsse über die Bildung von Arbeitsgruppen
- 6) Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse der JRK-Kreisversammlung
- 7) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Kreisjugendleitung und ggf. Aussprache
- 8) Wahl und Abwahl der Kreisjugendleitung
- 9) Wahl der Delegierten/ Ersatzdelegierten des JRK Dresden für die JRK-Landeskonferenz
- 10) Wahl der Leiter:innen der Arbeitsgruppen für 2 Jahre
- 11) Stellung von Anträgen an den Vorstand des DRK KV Dresden e.V.
- 12) Wahl der Delegierten/Ersatzdelegierten entsprechend § 23 (3) der Satzung des DRK KV Dresden e.V..

4.1.3 Geschäftsordnung

Die JRK-Kreisversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, die nähere Einzelheiten regelt.

4.2 Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung (nachfolgend KJL) steuert das JRK Dresden im Rahmen der Vorgaben der JRK-Kreisversammlung. Sie vertritt das JRK Dresden nach innen und außen. Sie nimmt vorrangig strategische Aufgaben wahr.

4.2.1 Zusammensetzung

- 1) Die KJL besteht aus
 - dem/der Kreisjugendleiter:in
 - bis zu drei Stellvertreter:innen
 - dem/der Verantwortlichen für Finanzen (Schatzmeister:in)
- 2) Die KJL soll geschlechtsparitatisch besetzt sein.
- 3) Der/Die hauptamtliche Mitarbeiter:in des JRK Dresden gehört der KJL mit Rederecht an und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

4.2.2 Aufgaben

- 1) Konkretisierung und Koordination der strategischen Vorgaben der JRK-Kreisversammlung für die Jugendrotkreuzarbeit sowie Mitwirkung bei der Umsetzung
- 2) Sicherstellung und Kontrolle der Umsetzung und Erreichung strategischer und operativer Ziele durch den zuständigen Fachbereich in der DRK-Kreisgeschäftsstelle
- 3) Schaffung von Grundlagen zur strategischen Planung und Setzen von Impulsen für deren Weiterentwicklung
- 4) Vorbereitung, Durchführung, Leitung und Nachbereitung der JRK-Kreisversammlung und Sitzung der erweiterten Kreisjugendleitung
- 5) Kooperation mit und Wahrnehmung der Jugendrotkreuzinteressen gegenüber:

- politischen und gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen auf Kreisebene
 - Gremien des DRK auf Kreisebene
 - Gremien des JRK auf Landes- und Kreisebene
 - Gremien der Jugendarbeit
- 6) Beratung und Hilfestellung bei der Jugendrotkreuzarbeit auf Kreisverbandsebene. Hierzu hat die KJL das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen aller Gruppierungen des Jugendrotkreuzes.
 - 7) Stimmberechtigte Mitwirkung des/der Kreisjugendleiter:in oder eine:r der Stellvertreter:innen im Vorstand des DRK KV Dresden e.V.
 - 8) Sicherstellung der Vertretung des JRK in den Gremien der Gemeinschaften auf Kreisebene
 - 9) Erschließung und Absicherung finanzieller Grundlagen für die Arbeit auf Kreisebene
 - 10) Leitung von Jugendrotkreuzveranstaltungen
 - 11) Einsetzen von Projektgruppen zur Unterstützung der operativen Umsetzung von Aufgaben
 - 12) Die KJL ist für alle Aufgaben zuständig, die keinem weiteren Gremium dieser Ordnung zugeordnet sind.

4.2.3 Amtszeit

- 1) Die Amtsdauer der KJL beträgt zwei Jahre.
- 2) Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr, bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist oder sie von ihrem Amt zurücktreten.
- 3) Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber:innen können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der Amtsdauer der/des ausgeschiedenen Amtsinhaber:in.

4.2.4 KJL-Sitzungen

- 1) Sollen einmal monatlich von dem/der Kreisjugendleiter:in einberufen werden oder müssen mindestens sechsmal im Kalenderjahr stattfinden.
- 2) Der/Die Kreisjugendleiter:in führt den Vorsitz.
- 3) Die KJL ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder der KJL anwesend sind.
- 4) Die Einladungsfrist für die KJL-Sitzungen beträgt mindestens zwei Wochen.
- 5) Außerdem sollen Fachkräfte hinzugezogen, sowie Gäste eingeladen werden, sofern die Tagesordnung es erfordert.

4.3 erweiterte Kreisjugendleitung

4.3.1 Zusammensetzung

- 1) Die erweiterte Kreisjugendleitung setzt sich zusammen aus:
 - der Kreisjugendleitung
 - Allen JRK-Gruppenleiter:innen (eine:r pro Gruppe)
 - den Leiter:innen der Arbeitsgruppen auf Kreisebene
 - den Kinder- und Jugendbeauftragten anderer Gemeinschaften (sofern diese existieren)
- 2) Mit Ausnahme der Kreisjugendleitung können sich die Mitglieder der erweiterten Kreisjugendleitung vertreten lassen.
- 3) Die Kreisjugendleitung kann Fachkräfte zu Sitzungen der erweiterten Kreisjugendleitung hinzuziehen und Gäste einladen. Über das Rederecht der Fachkräfte und der Gäste bestimmt die Sitzungsleitung.

4.3.2 Aufgaben

- 1) Unterstützung der JRK-Gruppen und der JRK-Schularbeit
- 2) Entgegennahme des Rechnungsberichtes und Beschlussfassung über die Entlastung der Kreisjugendleitung
- 3) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die dem JRK Dresden zur Verfügung stehenden Mittel
- 5) Beratung und Beschlussfassung über Aktionen
- 6) Beschlussfassung über die Vorlagen an die DRK-Kreisversammlung
- 7) Beschlussfassung über Personalstellen des JRK Dresden
- 8) Unterstützung und Kontrolle der Arbeit der Kreisjugendleitung

4.3.3 Erweiterte Kreisjugendleitungssitzungen

- 1) Die erweiterte Kreisjugendleitung soll mindestens zweimal im Jahr von dem/der Kreisjugendleiter:in einberufen werden.
- 2) Die erweiterte Kreisjugendleitung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit Angabe der Tagesordnung beantragt.
- 3) Die Einladungsfrist für die erweiterte Kreisjugendleitungssitzung beträgt 2 Wochen.
- 4) Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 5) Beschlüsse zur Auflösung von JRK-Gruppen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder.
- 6) Auf Antrag von 10% der anwesenden Stimmberechtigten werden die Abstimmungen geheim durchgeführt.

5 Angehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit

5.1 Mitarbeit im JRK

- 1) Die Mitarbeit im JRK ist möglich
 - als Angehörige des JRK
 - in freier Mitarbeit
- 2) Angehörige des JRK nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.
- 3) Freie Mitarbeitende des JRK nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.
- 4) Freie Mitarbeitende, die im JRK nur vorübergehend tätig sind, haben keine Stimmrechte nach 6.1 (1) und (2). Sonstige Rechte und Pflichten nach Nummer 6 gelten für sie entsprechend.
- 5) Die Mitarbeit in schulischen JRK-Gruppen ist grundsätzlich an eine Angehörigkeit zum JRK gebunden.
- 6) Die Teilnahme an offenen Angeboten des JRK Dresden bewirkt eine vorübergehende Zugehörigkeit zum JRK Dresden.
- 7) Das JRK Dresden erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

5.2 Beginn der Angehörigkeit zum JRK

- 1) Mitglieder des DRK können die Angehörigkeit zum JRK bei der jeweiligen JRK-Leitung schriftlich beantragen

- 2) Wer sich um die Angehörigkeit zum JRK bewirbt, aber noch nicht Mitglied des DRK ist, muss gleichzeitig das in der jeweiligen Satzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Die Angehörigkeit zum JRK erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.
- 3) Für junge Menschen innerhalb des DRK im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Angehörigkeit zum JRK.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Angehörige des JRK oder freie Mitarbeitende im JRK können gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein. Gemeinsam besprechen sie mit den entsprechenden Gemeinschaftsleitungen, in welcher Gemeinschaft ihr Tätigkeitsschwerpunkt liegt. Diese Gemeinschaftsleitung ist dann federführend für die Angehörigen der Gemeinschaft oder die freien Mitarbeitenden zuständig. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln. Satz 3 in Punkt 5.2 bleibt unberührt.

5.4 Beendigung der Zugehörigkeit

- 1) Die Angehörigkeit zum JRK endet durch:
 - Austritt aus dem JRK
 - Austritt aus dem DRK
 - Ausschluss aus dem JRK
 - Ausschluss aus dem DRK
 - Vollendung des 27. Lebensjahres
- 2) Personen in Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben (z.B. Ausbildung, Projekte) erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Angehörige des JRK bleiben.
- 3) Inhaber:innen von Leitungsämtern in den Gruppen teilen ihren Austritt der KJL schriftlich mit.

6 Rechte und Pflichten

6.1 Rechte

- 1) Angehörige des JRK besitzen Stimmrecht in der JRK-Kreisversammlung.
- 2) Ein Stimmrecht sollen Angehörige des JRK in weiteren Gremien des DRK mit 16 Jahren erhalten.
- 3) Sie haben Anspruch auf schriftliche Bestätigung ihrer Tätigkeit/ Aufgaben, geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- 4) Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- 5) Ihnen steht ferner ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchem persönlichen Eigentum zu, das für den Einsatz erforderlich und angewiesen ist, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- 6) Sie haben Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

- 1) Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet, während im Rahmen der JRK-Tätigkeit Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.
- 2) Sie sind verpflichtet, die freiwillig übernommenen Aufgaben verbindlich und regelmäßig zu erfüllen. Sollte die Ableistung aus persönlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, ist dies unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.

- 3) Im Einsatz ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- 4) Dienst- und Einsatzkleidung, Bekleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln.
- 5) Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden. Die Angehörigen können an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung teilnehmen.

7 Aus- Fort- und Weiterbildung

- 1) Leitungs- und Führungskräfte sind verpflichtet den sowohl den Angehörigen des JRK als auch den freien Mitarbeiter:innen im JRK eine dem Aufgabenbereich entsprechende, umfassende Aus- und Fortbildung zu gewährleisten. Auf die Qualifizierung für Leitungs- und Führungskräfte ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung ebenfalls zu achten.
- 2) Gruppenleiter:innen sollen an einer Ausbildung für Gruppenleiter:innen mit Erfolg teilgenommen haben und sich regelmäßig fortbilden. Pro Gruppe muss mindestens ein:e ausgebildete:r Gruppenleiter:in mit gültiger Jugendleiter:in-Card (Juleica) während der Gruppenstunde anwesend sein.
- 3) Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die vorhandenen DRK-Ausbildungsordnungen sowie die Ausbildungsordnung des JRK Sachsen.

8 Anerkennung

- 1) Besondere Leistungen sind in geeigneter Weise durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.
- 2) Weitere Möglichkeiten der Anerkennung regelt die Auszeichnungsordnung des DRK LV Sachsen e.V.

9 Disziplinarverfahren

Die Regelungen des Absatzes V der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Stand gelten für das JRK Dresden entsprechend.

10 Die Kreisgeschäftsstelle

- 1) Die Kreisgeschäftsstelle unterstützt bei der Umsetzung der strategischen Ziele, Vorgaben und Aufträge der Kreisjugendleitung.
- 2) Dabei arbeitet sie nach Maßstäben von Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit.
- 3) Sie unterstützt bei der Vernetzung mit den Kreisverbänden und den übrigen DRK-Organisationen.
- 4) Die Kreisgeschäftsstelle stellt in Kooperation mit der Kreisjugendleitung die Interessenwahrnehmung des JRK auf Kreisebene sicher und leistet Zuarbeit zur strategischen Entwicklung des Verbandes.



11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der DRK-Kreisversammlung des DRK KV Dresden e.V. am 05.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung des JRK Dresden vom 13.12.2001 aufgehoben. Die Bundessatzung einschließlich der Schiedsordnung des DRK sowie die Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen e.V. und die Kreisverbandssatzung gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.